



**Anlage 1 des Beschlusses über die Einrichtung und Durchführung von  
überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002**

**Festsetzung des Ülu-Finanzierungsbeitrages 2019 für die Handwerksberufe der  
Anlagen A und B1 der Handwerksordnung**

Der **Grundbeitrag** orientiert sich an den tatsächlichen Kosten für die Ülu (nur Lehrgänge und Unterbringung ohne Fahrtkosten) innerhalb eines Gewerkes. Er ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

Der **Zusatzbeitrag** orientiert sich an der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Der Prozentsatz wird auf den Gewerbeertrag erhoben und ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

**Grund- und Zusatzbeitrag**

11100 Maler- und Lackierer	120 Euro	0,50 Prozent
12130 Metallbauer	30 Euro	0,15 Prozent
12150 Karosserie- und Fahrzeugbauer	275 Euro	0,45 Prozent
12160 Feinwerkmechaniker	30 Euro	0,25 Prozent
12170 Zweiradmechaniker	395 Euro	1,50 Prozent
12190 Informationstechniker	5 Euro	0,00 Prozent
12200 Kraftfahrzeugtechniker	395 Euro	0,75 Prozent
12210 Landmaschinenmechaniker	295 Euro	1,50 Prozent
12230 Klempner	0 Euro	0,00 Prozent
12240 Installateur und Heizungsbauer	175 Euro	0,55 Prozent
12250 Elektrotechniker	195 Euro	0,60 Prozent
12260 Elektromaschinenbauer	105 Euro	0,10 Prozent
13270 Tischler	25 Euro	0,10 Prozent
54270 Raumausstatter	5 Euro	0,00 Prozent
15300 Bäcker	40 Euro	0,40 Prozent
15320 Fleischer	15 Euro	0,10 Prozent
16330 Augenoptiker	25 Euro	0,15 Prozent
16370 Zahntechniker	5 Euro	0,20 Prozent
16380 Friseure	30 Euro	0,15 Prozent
57380 Fotografen	40 Euro	0,30 Prozent

**Zuschlag**

Für juristische Personen und Personengesellschaften mit Komplementär wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Der Zuschlag beträgt 150 Euro.

**Befreiungsregeln**

**Kleinstbetriebe**

Selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe werden auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr vom Ülu-Finanzierungsbeitrag befreit.

**Voraussetzungen zur Befreiung**

- Gültig nur für natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Komplementär.
- Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr 2016 laut Steuerbescheid weniger als **5.200 Euro**.



**Obergrenze**

Der Ülu-Finanzierungsbeitrag, bestehend aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag, wird insgesamt auf 1.500 Euro begrenzt.

**Ergänzung:**

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt der Beschluss am 1. Januar 2019 in Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Bernd Ehinger  
Präsident

Dr. Christof Riess  
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 26. November 2018, Geschäftszeichen: III 1-A-040-c-06-11#013, genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 18. Januar 2019 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 1/2-2019, Regionalteil.